

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Ausschluß von Kinderarbeit bei der Beschaffung von Waren im städtischen Zuständigkeitsbereich

Bezug: Vorlagen 510/05, 510a/05

Anlagen: 1 Bezeichnung: Fair-Trade Analysebericht

Beschlussantrag:

1. Die folgenden Produkte werden für die Ausschreibung und Beschaffung durch die Universitätsstadt Tübingen als „gefährdete Produkte“ ausgewiesen:
 - Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren
 - Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien
 - Natursteine, Pflastersteine (z.B. aus China)
 - Lederprodukte
 - Billigprodukte aus Holz
 - Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft oder Tomaten
2. Bei der Ausschreibung dieser Produkte wird der folgende Passus aufgenommen:
„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Artikel 3 der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.
Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“
3. Die städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften werden aufgefordert, bei der Vergabe von Aufträgen für „gefährdete Produkte“ entsprechend zu verfahren.

Ziel:

Die Universitätsstadt Tübingen hat die Lokale Agenda 21 mit der Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung zu einem ihrer strategischen Ziel ernannt. Zur Umsetzung dieses Ziels gehören auch Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Durch die Festlegung von Ausschreibungsbedingungen kann ein Anreiz für Produzenten und Händler geschaffen werden, sich ernsthaft mit dem Problem der Kinderarbeit auseinander zu setzen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 510/ 2005 hat die Gemeinderatsfraktion der AL/ Grüne beantragt, dass „die Stadtverwaltung Tübingen in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Waren einkauft, die durch Kinderarbeit hergestellt worden sind. Um sicherzustellen, dass die unten aufgeführten Waren nicht durch Kinderarbeit hergestellt wurden, achtet die Verwaltung bei diesen auf die Vergabesiegel „Transfair“ oder „Rugmark“, beziehungsweise zieht Auskünfte über den Ausschluss von Kinderarbeit heran.

Mögliche Waren:

- Blumen (für Jubiläen),
- Kaffee, Kakao sowie Orangensaftgetränke (für Cafeteria),
- Stickereien (Tischdecken-Sets),
- Teppiche, Wandteppiche und Webereien,
- Pflastersteine, Natursteine (Erneuerung Altstadtplaster).“

Mit der Vorlage 510a/05 hat die Verwaltung im Verwaltungsausschuss am 06. Juni 2005 über die Beschaffungssituation berichtet und vorgeschlagen, im Rahmen eines Praktikums eine Ist-Analyse erstellen zu lassen. Darauf aufbauend könnte in Zusammenarbeit mit den Bestrebungen zur Umweltmanagement-Zertifizierung der Gesamt-Stadtverwaltung ein neues Beschaffungskonzept erarbeitet werden, dass auch die Beschaffung von Textilien, Arbeitskleidung, Sportgeräten, Blumen etc. gemäß der festgelegten Vergabesiegel umfasst.

2. Sachstand

Diese Ist-Analyse wurde von Herrn Sandro Belser, Student für Dienstleistungsmanagement an der Berufsakademie Stuttgart im Rahmen eines Praxissemesters bei der Stadtverwaltung Tübingen erstellt. Sie liegt der Vorlage als Anlage bei. Das Ergebnis zeigt, dass es rechtlich möglich ist, den Ausschluss von Kinderarbeit unter klar definierten Vorgaben als Vergabekriterium zu verwenden. Als rechtlich verbindliche Bewertungsgrundlage kann die ILO-Konvention 182 herangezogen werden, die der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz vom 11.12.2001 ratifiziert hat und das am 18.04 2003 in Kraft getreten ist.

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt der Ausdruck „Kind“ für alle Personen unter 18 Jahren.

Im Artikel 3 der ILO-Konvention 182 sind die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie folgt definiert:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Wie die Beispiele anderer Städte zeigen, ist es ohne großen Verwaltungsaufwand machbar, auch bei einer überwiegend dezentralen Beschaffung sowohl die Vergabebedingungen zu diesem Thema einheitlich festzulegen als auch die Überprüfung der Einhaltung dieser Vertragsbedingungen zu gewährleisten.

3. Lösungsvarianten

3.1 Wie in Vorlage 510a/05 vorgeschlagen, wird aufbauend auf der vorliegenden Ist-Analyse im nächsten Schritt in Zusammenarbeit mit den Bestrebungen zur Umweltmanagement-Zertifizierung der Gesamt-Stadtverwaltung ein neues Beschaffungskonzept erarbeitet, das auch Sozialstandards wie z.B. den Ausschluss der schlimmsten Formen der Kinderarbeit umfasst.

3.2 Es wird eine Liste „gefährdeter Produkte“ festgelegt, bei deren Ausschreibung der folgende Passus aufgenommen wird:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Artikel 3 der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, nach Variante 3.2. zu verfahren, da es keinen Grund gibt, bis zur Erstellung eines – durchaus sinnvollen – Gesamtkonzepts mit dieser Möglichkeit des Ausschlusses der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zuzuwarten.

Die Überprüfung der Einhaltung kann wie folgt erfolgen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich derzeit um

- das Rugmark-Siegel für Teppiche
- das TransFair-Siegel für Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Orangensaft, Sportbälle, Rosen (fairfleurs)
- das FLP-Siegel für Schnittblumen

Für Produkte, die diese Siegel tragen sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Bei Produkten ohne dieses Siegel müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel, oder sonstige Selbstverpflichtung vorlegen, in dem bestätigt wird,

- dass weder sie, noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben oder
- dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt.

Die Selbstverpflichtung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen, somit kann der Vertrag bei Zuwiderhandlung, wegen Vertragsbruch außerordentlich aufgehoben werden.

Für die Umsetzung dieser Regelung bei der Stadt Tübingen sind aufgrund der vorgenommenen Ist-Analyse keine Schwierigkeiten erkennbar. Nur ein relativ geringer Anteil der be-

schafften Produkte müsste als „gefährdete Produkte“ eingestuft werden, somit wären also nur bestimmte Fachbereiche betroffen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Mitarbeiter dieser Fachbereiche würde aus objektiver Sicht keine erwähnenswerten Höhen erreichen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können natürlich im Vorhinein nicht klar beziffert werden. Nach den Erfahrungen anderer Städte kann jedoch nicht von einer maßgeblichen Verteuerung für die bezogenen Produkte ausgegangen werden.

6. Anlagen

Fair-Trade Analysebericht von Sandro Belser

Fair-Trade Analysebericht

Sandro Belser

Ausbeuterische Kinderarbeit

Weltweit gehen nach Schätzungen des internationalen Kinderhilfswerks „terre des hommes“ (<http://www.tdh.de>) regelmäßig bis zu 250 Millionen Kinder unter 14 Jahren einer regelmäßigen Arbeit nach, was etwa 20 – 30% aller Kinder entspricht.

Die Mehrzahl dieser Kinder arbeitet im informellen Sektor auf den Straßen, in der Haus- und Landwirtschaft, aber auch in Produktionsbetrieben, wo sie wegen ihrer körperlichen Konstitutionen oder des geringen Lohnes erwachsenen Arbeiterinnen und Arbeitern vorgezogen werden.

Der Begriff Kinderarbeit muss jedoch differenziert betrachtet werden.

Ob bestimmte Formen von Kinderarbeit abzuschaffen sind oder ob die Arbeitsbedingungen von – z.B. älteren Kindern – zu verbessern sind, hängt davon ab, ob und in welchem Maße die jeweilige Arbeit den Kindern schadet.

Generell gilt, dass arbeitende Kinder zum Teil erheblichen gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Sie erreichen das Erwachsenenalter oft überhaupt nicht oder nur mit dauerhaften körperlichen Schäden. Die Arbeitszeiten und die sonstigen Umstände lassen in der Regel keinen Schulbesuch zu.

Ein generelles Verbot von jeglicher Kinderarbeit würde jedoch zu kurz greifen. Dies würde erhebliche soziale Verschlechterung für die Betroffenen mit sich bringen, da dann das von den Kindern bisher erzielte Einkommen den Familien fehlen würde. Somit gilt, dass alle Aktivitäten zur Verminderung von Kinderarbeit stets mit Maßnahmen zur Ausgleicheung des fehlenden Lohnes (z.B. durch eine Erhöhung der Löhne der Erwachsenen) gekoppelt sein müssen, um das Überleben zu sichern und Kinderarbeit damit überflüssig zu machen.

Internationale Übereinkommen

Die Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (<http://www.kidweb.de/kiko.htm>), welche von 187 Staaten ratifiziert ist, fordert in §32 das Recht des Kindes „vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder seine körperliche, geistige, seelisch, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten“.

Auch die Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) will Kinderarbeit nun in einem abgestuften Zeitraum abschaffen. Frühere Konventionen regelten bereits das Verbot jeglicher Zwangsarbeit (Konvention 29 von 1930) und das Mindestalter für die Zulassung einer Beschäftigung (Konvention 138 von 1973).

Die aktuelle Konvention verfolgt die Thematik jedoch mit einem weitaus realistischeren Blickwinkel: Die unerträglichsten Formen der Kinderarbeit sollen sofort abgeschafft werden, danach sollen präventive Maßnahmen, wie Ausbildung und Erziehung parallel zu einer weiteren schrittweisen Abschaffung der Kinderarbeit ergriffen werden. Diese schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind in Artikel 3 der ILO-Konvention 182 vom 19. November 2000 (<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm>) - bisher ratifiziert von 100 Staaten - festgelegt.

Trotz der breiten Ratifizierung der Konventionen folgten in den betroffenen Ländern oftmals keine ausreichenden Maßnahmen. Dies ist auf den Druck der Hersteller vor Ort zurückzuführen, die auf-

grund des immer engeren Wettbewerbs und der globalen Wirtschaftsstrukturen, so günstig wie möglich produzieren möchten.

Der Deutsche Bundestag hat die Konvention 182 mit dem Gesetz vom 11. Dezember 2001 ratifiziert, womit diese am 18. April 2003 in Kraft trat.

Aktivitäten auf Vertriebssebene

Zivilgesellschaftliche Organisationen, wie Gewerkschaften, Menschenrechtsgruppen, Kirchen und entwicklungspolitische Organisationen haben sich der Thematik seit längerem angenommen. Ebenso hat die rot-grüne Bundesregierung auf Initiative des Bundesentwicklungsministeriums das Multistakeholder-Forum „Runder Tisch Verhaltenskodizes“ gegründet, dem Vertreter von Unternehmen, Gewerkschaft, NGOs und der Regierung angehören (<http://www.coc-runder-tisch.de>).

Die Unterzeichnung solcher Verhaltenskodizes ist inzwischen für viele Firmen kein „Opfer“ mehr, sondern ein Wettbewerbsvorteil. Nach einer Studie der ILO haben in den letzten Jahren über 200 weltweit tätiger Großkonzerne eigene Verhaltenskodizes erstellt, die das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beinhalten (siehe z.B.

<http://about.puma.com/puma.jsp?type=company&parent=12&id=12&lang=de>).

Da diese Selbstverpflichtungen der Unternehmen freiwillig sind, stellt die Kontrolle natürlich ein großes Problem dar. Bisher existieren nur in wenigen Produktbereichen Gütesiegel, welche die Einhaltung der ILO-Standards garantieren, wie z.B. „Transfair“ oder „Rugmark“.

Schwierig ist insbesondere die Überwachung der Standards für Zulieferbetriebe. Auch hier engagieren sich mittlerweile die internationalen Unternehmen. So arbeitet ein großer deutscher Kaufhaus- und Versandkonzern gemeinsam mit dem Außenhandelsverband des deutschen Einzelhandels an der Zertifizierung unabhängiger Institutionen, welche die Zulieferfirmen auf Einhaltung der ILO-Standards kontrollieren sollen.

Änderung der Vergabepaxis in anderen Kommunen als Vorbild

Die Universitätsstadt Tübingen hat die Lokale Agenda 21 mit der Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung zu einem ihrer strategischen Ziel ernannt. Auch auf internationaler Ebene diskutieren die Kommunen Wege, wie durch eigenes nachhaltiges Wirtschaften und durch die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung die weltweit zukunftsfähige Entwicklung vorangetrieben werden kann (vgl. ICLEI).

Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention 182 hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. Man kann nun zu der Meinung gelangen, dass somit diese Verpflichtung im Rahmen der Bundestreue auch für die deutschen Kommunen gilt.

Die bayerische Landeshauptstadt München erließ 2002 als erste deutsche Kommune eine Änderung der Vergabepaxis, im Hinblick auf fair gehandelt Produkte. Die Universitätsstadt Tübingen kann diesem Vorbild folgen und selbst Vorbild sein, für andere private Verbraucherinnen und Verbraucher, sowie für Großabnehmer.

Durch diese Entwicklung kann ein Anreiz für Produzenten und Händler geschaffen werden, sich ernsthaft mit dem Problem der Kinderarbeit auseinander zu setzen.

Daher wäre es sinnvoll bei der Universitätsstadt Tübingen einen Entscheidungsprozess anzustoßen, an dessen Ende das Ergebnis steht, künftig bei Ausschreibungen nur noch Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt werden oder deren Produzenten und Händler sich aktiv für den Ausstieg aus der Kinderarbeit einsetzen.

Die zuletzt genannte Einschränkung ist erforderlich, da die Unternehmen eine tatsächliche Garantie für alle Zulieferbetriebe, aufgrund der schwierigen Kontrollsituation oft noch nicht geben können.

Rechtliche Sichtweise

Die rechtliche Argumentation für den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit von Vergabeverfahren, ist von substantieller Bedeutung für die Umsetzung und Implementierung der Thematik in der Stadtverwaltung und ebenso der größte potentielle Streitpunkt. Dieser Punkt bedarf, möglichst vor Beginn des Entscheidungsprozesses, einer Würdigung durch die Fachabteilung Recht. Exemplarisch wird im Folgenden die Sichtweise der bayerischen Landeshauptstadt München aus dem Jahr 2002 aufgezeigt:

„Bei Vergaben über dem EU-Schwellenwert sind Aufträge an „fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen“ zu vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen (sog. Vergabefremde Gesichtspunkte) dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen sind (Art. 97 Abs. 4 GWB). Ausbeuterische Kinderarbeit ist in Deutschland zwar gesetzlich verboten, es gibt jedoch zurzeit kein Gesetz, das den Verkauf bzw. Erwerb von Produkten verbietet, die unter Inanspruchnahme von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Mittlerweile ist die Bundesrepublik Deutschland jedoch dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angenommenen Übereinkommen über Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit beigetreten. Dieser Beitritt wurde vom Bundestag in Gesetzesform beschlossen (Gesetz vom 11. Dezember 2001, Bundesgesetzblatt II, S. 1290). Das Übereinkommen tritt für Deutschland am, 18. April 2003 in Kraft (das Inkrafttreten ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben – Art. 2 Abs. 2 des o.g. Gesetzes).

In dem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragspartner unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden (Art. 1). Diese sind im Text des Übereinkommens (Art. 2 und 3) abschließend definiert. Ferner hat jedes Mitglied alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen (Art. 7 des Übereinkommens).

Auch wenn das internationale Übereinkommen sich nur an die vertragschließenden Parteien und damit nicht an die Kommunen richtet, sind doch wegen des Grundsatzes der Bundestreue auch Länder und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland in die sich auf Grund des internationalen Übereinkommens ergebende Verpflichtung einbezogen.

Allerdings enthält das Übereinkommen, auch wenn es für die Bundesrepublik in Kraft tritt und damit geltendes Recht wird, keine konkreten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten. Es verpflichtet den Staat lediglich Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Formen der Kinderarbeit zu verbieten bzw. zu beseitigen (z.B. durch entsprechende Aktionsprogramme, Art. 6; Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbildung, Art. 7).

Es stellt sich daher die Frage, ob mit dem Übereinkommen bereits eine ausreichende Legitimation besteht, um Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit von öffentlichen Vergaben ausschließen zu dürfen, oder ob es hierzu einer weiteren gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Hier ist eine Mitteilung der Europäischen Kommission vom 15. Oktober 2001 „über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeit zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ von Interesse. Sie führt unter Titel III „Vorschriften aus dem sozialen Bereich, die für öffentliche Aufträge gelten“ aus, dass die Ausführung eines Auftrags nach Zuschlagserteilung unter „vollständiger Einhaltung aller geltenden nationalen, internationalen oder gemeinschaftlichen Normen, Regeln, Vorschriften und Pflichten erfolgen muss, die im sozialen Bereich zwingend vorgeschrieben sind.“ Weiter heißt es: „Die von der ILO identifizierten, grundlegenden internationalen Arbeitsnormen und die Rechte bei der Arbeit gelten selbstverständlich in der Gesamtheit der Mitgliedsstaaten.“ Unter den sieben Kernübereinkommen, die die ILO als Basis für die Kernarbeitsnormen benennt, befinden sich auch das Übereinkommen 29 (gegen Zwangsarbeit), das Übereinkommen 138 (zur Festsetzung eines Mindestalters) und das Übereinkommen 182 (zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit). Somit ist der Wille der Europäischen Union erkennbar: Sie beabsichtigt bei öffentlichen Vergaben keineswegs Produzenten zu schützen, die sich ausbeuterischer Kinderarbeit bedienen.

Es besteht zwar kein nationales Gesetz, das die Berücksichtigung von Kinderarbeit bei öffentlichen Vergaben ausdrücklich regelt. Dennoch scheint es vertretbar – sowohl aufgrund der Auslegungsmitteilung der Europäischen Kommission, als auch aufgrund des Internationalen Übereinkommens – , dass Produkte, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, bei öffentlichen Auftragsvergaben nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Die Stadt München würde damit kein neues Vergabekriterium schaffen, sondern lediglich geltendes Recht vollziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Rechtsauffassung nicht unstrittig ist. Das Revisionsamt, die Stadtkämmerei und das Baureferat vertreten die Auffassung, dass es sich bei der Berücksichtigung der Kinderarbeit um ein vergabefremdes Kriterium handelt, das nur aufgrund von Bundes- und Landesrecht berücksichtigt werden kann.

Doch trotz dieser rechtlichen Bedenken kann nach Auffassung der Rechtsabteilung des Direktoriums der „vergabefremde Gesichtspunkt“ der Kinderarbeit bei der Vergabe berücksichtigt werden. Es erscheint kaum vorstellbar, dass die Stadt durch Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet wird, dem Anbieter eines Produktes, das nachweislich unter Einsatz der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden ist, den Zuschlag zu erteilen, nur weil es sich dabei um das wirtschaftlichste Angebot handelt.

Diese Ausführungen gelten entsprechend auch für Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwerts.“

Hinweise zur Umsetzung

Die folgenden Hinweise zur Umsetzung wurden von bereits praktizierenden Kommunen (u.a. Bamberg, Bochum, Bonn, Lindau, Marl, München, Rheinstetten, Schramberg, Voerde) übernommen und aufgrund ihrer Praxiserprobung, sowie im Hinblick auf eine gewisse Analogie und Vergleichbarkeit der Vergabeverfahren anderer Städten, für sinnvoll erachtet.

Kinderarbeit kommt nach Angaben von „terre des hommes“ vor allem bei folgenden Produkten vor:

- Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien
- Natursteine, Pflastersteine (z.B. aus China)
- Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft oder Tomaten

Um den Verwaltungsaufwand nicht über den Grad der Wirtschaftlichkeit hinaus zu strapazieren, ist es empfehlenswert, diese Auswahl als „gefährdete Produkte“ auszuweisen und bei einer Ausschreibung dieser Produkte folgenden oder ähnlichen Passus aufzunehmen:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

Die Überprüfung der Einhaltung kann wie folgt erfolgen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich derzeit um

- das Rugmark-Siegel für Teppiche
- das TransFair-Siegel für Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Orangensaft, Sportbälle, Rosen (fairfleurs)
- das FLP-Siegel für Schnittblumen

Für Produkte die diese Siegel tragen sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Bei Produkten ohne dieses Siegel müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel, oder sonstige Selbstverpflichtung vorlegen, in dem bestätigt wird,

- dass weder sie, noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben

oder

- dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt

Die Selbstverpflichtung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen, somit kann der Vertrag bei Zuwiderhandlung, wegen Vertragsbruch außerordentlich aufgehoben werden.

Darüber hinausgehende Prüfungen können von den Vergabestellen im Sinne der Wirtschaftlichkeit nicht geleistet werden.

Umsetzung in den städtischen Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften

Sowohl Eigenbetriebe, als auch Beteiligungsgesellschaften sollten angeregt werden, bei der Vergabe von Aufträgen für „gefährdete Produkte“ entsprechend zu verfahren.

Auswirkungen

Wie auch Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, kann nicht erwartet werden, keine Produkte mehr aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu beziehen. Die Umsetzung ist – wie oben beschrieben – selbst für gutwillige Unternehmen schwierig, aufgrund der oft weit verzweigten Zulieferer und Zwischenhandlungsstufen.

Dennoch ist in den vergangenen Jahren im Bereich Fair-Trade einiges in Bewegung geraten. Immer mehr Unternehmen erkennen ihre Verantwortung und bemühen sich ernsthaft um befriedigende Lösungen.

Durch die vorgeschlagene Regelung kann die Universitätsstadt Tübingen dieses Verhalten der Unternehmen belohnen und unterstützen. Gleichzeitig kann sie anderen Unternehmen, die sich bisher mit dieser Thematik noch nicht beschäftigt haben, deutlich signalisieren, dass sie Produkte wünscht, die frei von ausbeuterischer Kinderarbeit sind, und entsprechende Aktivitäten in diesen Unternehmen anregen.

Die finanziellen Auswirkungen können natürlich im Vorhinein nicht klar beziffert werden, es muss jedoch

– laut Erfahrungen – nicht von einer maßgeblichen Verteuerung für die bezogenen Produkte ausgegangen werden.

Für die Umsetzung dieser Regelung bei der Stadt Tübingen, sind aufgrund der vorgenommenen Ist-Analyse keine Schwierigkeiten erkennbar. Nur ein relativ geringer Anteil der beschafften Produkte müsste als „gefährdete Produkte“ eingestuft werden, somit wären also nur bestimmte Fachbereiche betroffen.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Mitarbeiter dieser Fachbereiche würde aus objektiver Sicht keine erwähnenswerten Höhen erreichen.